Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Städtetag Nordrhein-Westfalen

An den

Ausschuß für Kommunalpolitik Ausschuß für Innere Verwaltung Verkehrsausschuß

des Landtags Nordrhein-Westfalen

Präsident des Landtags NW Referat P 1 Zentrale Poststelle Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

Köln-Marienburg, Lindenallee 13 - 17 25.01.1990/Ru.

Postanschrift: 5000 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: Umdruck-Nr.:

0/713-23D 1223

Telefon (02 21) 3 77 10 Durchwahl 37 71 - 1 15 Fernschreiber 8 882 617

Btx 0221 3771

Z 10 /3288 Stadtsparka BLZ 370



des Änderung zur Gesetz Landtags-Drucksache 10/5034 -

Ordnungsbehördengesetzes

Sehr geehrte Herren Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen identifiziert sich insofern mit dem Gesetzesvorhaben, als eine verstärkte Überwachung der Geschwindigkeitsüberschreitungen und des Mißachtens von Lichtzeichenanlagen angestrebt wird. Die Übertragung einer entsprechenden Kompetenz auf die Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte

___ MMZ10/3288

lehnt er jedoch ab. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

1. In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht sind unsere Mitgliedstädte davon ausgegangen, daß insbesondere die Bereiche Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung zu dem ausschließlich von der Polizei wahrzunehmenden Aufgabenbestand gehören. Aus diesem Grunde nimmt auch keine der zum Städtetag Nordrhein-Westfalen gehörende Kommune die in Frage stehenden Aufgaben wahr. Selbst im Bereich der Kreise sind diejenigen Kreisordnungsbehörden, die Geschwindigkeitsüberwachung betreiben, Ausnahmeerscheinungen. Lediglich die Ordnungsbehörden Kreise Aachen und Borken führen die Aufgabe Geschwindigkeitsüberwachung durch. Dies zeigt deutlich, daß Gesetzentwurf begleitenden Begründung der den entgegen Kompetenz im Hinblick auf die Rechtsunsicherheit zur bei Überwachung des fließenden Verekehrs den auszuräumen Kreisordnungsbehörden nicht ist. sondern unsichere in Rechtsanwendung wenige, der allenfalls Kreisordnungsbehörden auf die Rechtslage hingewiesen werden müßten.

Hauptzweck des Gesetzentwurfs ist nach unserem Eindruck eine Aufgabenentlastung der Polizei, der umhüllt wird von einer Zielsetzung, Durchführung richtigen deren den Kreisordungsbehörden aufgebürdet werden soll. Wir sehen das Gesetzesvorhaben im Kontext zu einer Reihe von Maßnahmen, die alle einer Verminderung des Aufgabenvolumens der Polizei zu Lasten der Gemeinden dienen. Seit einer Reihe von Jahren unsere Mitgliedstädte einen sich in kleinen beobachten Schritten vollziehenden Abbau der Präsens der Polizei in der Mitwirkung bei kommunalrelevanten Aufgabenstellungen. Aus der Sicht des Landes mögen sich die einzelnen Schritte

Rückzuges der Polizei als für die Kommunen verkraftbar darstellen, bei diesen erzeugen sie jedoch die Wirkung einer Bündelung mit der Folge, daß sie in der Kumulation die Grenze des Tragbaren überschreiten. Unsere Mitgliedstädte stellen seit etwa drei bis vier Jahren verstärkt fest, daß die Polizei mit der Begründung des Personalmangels weitgehend ihre Mitwirkung bei der Durchführung von kommunalen Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Zwangsmaßnahmen

Ausländerwesen) und die Wahrnehmung des ersten Zugriffs (z. B. Gewahrsamnahme psychisch Kranker außerhalb der allgemeinen Ordnungsbehörden) eingestellt örtlicher Dienstzeit Entsprechendes qilt für die Wahrnehmung der eigenen Zuständigkeit der Polizei für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs, die regelmäßig nur noch ausgeübt wird, wenn fließenden Störungen des Verkehrs außergewöhnliche entweder bereits eingetreten sind oder unmittelbar Änderung des Die mit der bevorstehen. Übertragung beabsichtigte Ordnungsbehördengesetzes parallelen Zuständigkeit für wichtige Teilaufgaben im Bereich Überwachung des fließenden Verkehrs Kreisordnungsbehörden ist ein weiterer, sehr bedeutsamer Fall in der Reihe der genannten Beispiele.

Die Vergegenwärtigung einiger möglicher Ursachen der aufgezeigten Entwicklung bestärkt uns in der Überzeugung, daß die Kommunen mit der Übertragung weiterer polizeilicher Aufgaben werden rechnen müssen.

Als eine wesentliche Ursache für die schwindende Bereitschaft, sich mit kommunalen Belangen zu identifizieren, werten wir das als Folge der Verstaatlichung gewachsene Eigenverständnis der Polizei. Der Polizeibeirat, der nach der

-4- MMZ10/3288

Loslösung der Polizei von der Kommune als Bindeglied zwischen beiden etabliert worden ist, bietet offenbar nur begrenzte Möglichkeiten zum Ausgleich unterschiedlicher kommunaler und polizeilicher Interessen. Zudem kann er allenfalls örtlich tätig werden, Einflußnahmen auf Veränderungen der Organisation und Aufgabenstellung der Polizei, die vom Innenministerium betrieben werden, sind ihm kaum möglich.

Ursache für den Mangel an Hinwendung der Polizei zu kommunalen Belangen dürfte auch die räumliche Separation und vor allem die Personaleinsatzplanung in erster Linie in den Großstädten sein. Hier werden überwiegend aus ländlichem Raum
stammende junge Polizeibeamte eingesetzt. Die gemessen an der
Besoldung teuereren Lebensverhältnisse der Großstadt und
häufig auch die von der Herkunft implizierte Abneigung, in
einer Großstadt leben zu wollen, erschweren eine
Identifikation dieser Polizeikräfte mit den städtischen
Belangen.

Eine offenbare Ursache für den Rückzug der Polizei dürfte schließlich in dem Zuwachs an neuen Aufgaben, wie er in der Landtags-Drucksache 10/4622 vom 23.8.1989 beschrieben worden ist, zu erblicken sein.

Unsere Einschätzung, daß die Kommunen mit weiteren Übertragungen polizeilicher Aufgaben bzw. einem Rückzug der Polizei bei der Beteiligung im Vollzug von kommunalen Aufgaben rechnen werden müssen, finden wir auch bestätigt in dem vom Innenminister vorgestellten Konzept zur Entlastung das zum Thema Rede des (vql. Innenministers Kriminalpolizei "Innere Sicherheit in Nordrhein-Westfalen" vom 3.8.1989). ein soll zunächst probeweise für Jahr Danach

vereinfachtes Verfahren zur Bearbeitung von Kleinkriminalität eingeführt werden. Dem Konzept liegt der Gedanke zugrunde, Delikte bestimmte mit wesentlich daß geringerem verwaltungsmäßigen Aufwand in zwei Fallgruppen unmittelbar durch den Posten- und Streifendienst und den Bezirks- und Ermittlungsdienst der Schutzpolizei bearbeitet werden sollen. Gleichzeitig soll hiermit erreicht werden, daß der Kriminalpolizei mehr Spielraum für die Bekämpfung schweren und Schwerstkriminalität eingeräumt wird. In der Zielsetzung geht das Konzept davon aus, daß künftig die Schutzpolizei 50 bis 60 % der Gesamtkriminalität bearbeitet.

allem Verständnis für Maßnahmen zur Entlastung der Kriminalpolizei stellt sich unseren Mitgliedstädten Frage, wieviel Raum der Schutzpolizei angesichts der zugedachten erweiterten Aufgabenstellungen noch verbleiben wird, um beim Vollzug gemeindlicher Aufgaben mitwirken oder eigene Zuständigkeiten in den Bereichen der Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs wahrnehmen zu können. darauf hin, daß die Konzeption deutet Innenministers zur Entlastung der Kriminalpolizei für die Kommunen keine günstige Perspektive eröffnet.

2. Von der Übertragung weiterer Polizeiaufgaben auf die Kommunen sollte abgesehen werden, solange nicht moderne Methoden der Personalwirtschaft im Polizeibereich ausgeschöpft worden sind. Wir haben mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, daß der Innenminister nicht in der Lage ist, die effektive Jahresarbeitszeit, die durchschnittliche Ausfallzeit der Bediensteten der Polizei anzugeben (vgl. Landtags-Drucksache 10/4608) und sich auch außerstande sieht, Aussagen zu der erforderlichen Wechseldienststärke - bezogen auf die Besetzung eines Streifenwagens - zu treffen (vgl. Landtagsdrucksache 10/4634).

Wir erlauben uns den Hinweis, daß die Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft (WIBERA) in Düsseldorf unter Beteiligung des Deutschen Städtetages eine neue Methode zur optimalen Bewirtschaftung von Schichtdiensten jeder Art entwickelt hat. Diese Methode ist bereits in einer Reihe von Feuerwehren unserer Mitgliedstädte, in Krankenhäusern und Rettungsdienstorganisationen eingeführt worden. Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird diese Methodik in Kürze in einem Pider Bewirtschaftung Wechselschichtdienste zur lotversuch einer Justizvollzugsanstalt erproben lassen. Die Polizei des Landes Schleswig-Holstein hat ebenfalls erkennen lassen, daß sie eine entsprechende Erprobung durchführen wolle.

Die WIBERA-Methode wird von folgenden Überlegungen bestimmt: Eine personalwirtschaftliche Organisationsüberprüfung muß das Ziel verfolgen, die verfügbaren personellen Ressourcen unter optimierten Rahmen-Dienstplanbedingungen der bedarfsorientierten Einsatzleistungsbereitschaft anzupassen. Dabei sind sowohl die aktuellen Arbeitszeitverkürzungen als auch die tatsächlichen Ausfallzeiten der im Schicht- und Wechselschichtdienst eingeteilten Vollzugsbeamten zu berücksichtigen. Außerdem müssen die personalwirtschaftlichen Abhängigkeiten zwischen Stellenplan, Funktionsplan und Dienstplan organisatorisch umgesetzt werden.

-7- MMZ10/3288

Während vielfach bei der Berechnung des Personalbedarfs noch mit Anwesenheitszeiten von 42 Wochen/Jahr stellenplanwirksam gerechtnet wird, liegen die im Rahmen einer Dienstplananalyse ermittelten tatsächlichen Arbeitszeiten von Schicht- und Wechselschichtdienst Mitarbeitern nur noch bei 35 bis 38 Wochen/Jahr. Die aus dieser Diskrepanz erwachsenden personalwirtschaftlichen und organisatorischen Schwierigkeiten werden täglich im Dienstbetrieb wirksam in Form von ungleichmäßigen Schichtstärken, weitgehend unkalkulierbaren Vertretungsdiensten und zunehmender Demotivation der im Schicht- und Wechselschichtdienst eingeteilten Vollzugsbeamten.

Einer optimierten Personalbewirtschaftung der Schicht- und Wechselschichtdienste muß deshalb die Untersuchung folgender Fragestellungen vorausgehen:

- 1) Wieviele Jahresdienststunden stehen die Vollzugbeamten unter Berücksichtigung der aktuellen Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und der tatsächlichen Ausfallzeiten praktisch für den Schicht- und Wechselschichtdienst zur Verfügung?
- 2) Welche Leistungsbereitschaft ist mit allen im Stellenplan verfügbaren Personalvolumina unter Berücksichtigung der Ergebnisse von 1) realisierbar?
- 3) Mit welchen optimierten Rahmendienstplänen sind die Ergebnisse aus 1) und 2) unter Mitwirkung der Personalvertretung in den praktischen Dienstbetrieb umzusetzen?

Unabhängig von Ihrer Entscheidung über den von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes bitten wir Sie, sich dafür einzusetzen,
daß die Polizei angehalten wird, ihre aus dem Polizeigesetz und
Polizeiorganisationsgesetz resultierenden Pflichten zur Beteiligung am kommunalen Verwaltungsvollzug und zur Wahrnehmung der
eigenen Zuständigkeiten (erster Zugriff, Überwachung des Straßenverkehrs) zu erfüllen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

J~ (

Prof. Dr. Ernst Pappermann